

Persönliche Schutzausrüstung (kurz: PSA) dient einerseits dem Schutz der Tragenden bei möglicherweise gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten, andererseits leistet sie (insbesondere die Einsatzbekleidung) gerade im Bereich der Hilfsorganisationen einen erheblichen Beitrag zum Wiedererkennungswert der einzelnen Organisationen.

Die Benutzung und Bereitstellung von PSA hat der Gesetzgeber in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV) beschrieben. Gleichwohl diese Verordnung für persönliche Schutzausrüstungen von Rettungsdiensten sowie von Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes nicht gilt (vgl. §1 Abs. 3 PSA-BV), wird die PSA wiederum durch Vorgaben der Unfallversicherungsträger (bspw. DGUV Regel 105-003) auch für Tätigkeiten in diesen Bereichen und damit für Tätigkeiten in den Einsatzdiensten der DLRG relevant.

1. Hintergrund der Neuentwicklung

In den vergangenen Jahren erreichten den Bundesverband und auch die Landesverbände regelmäßig Anfragen aus Gliederungen, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten ihrer Einsatzkräfte den Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung (Einsatzkleidung) mit einer Warnschutzklassifizierung (Klasse 3 gem. DIN EN ISO 20471) festgestellt haben. Hintergrund waren in der Regel Einbindungen in die Strukturen der Öffentlichen Gefahrenabwehr (oder den Katastrophenschutz; im Folgenden synonym verwendet) in verschiedenen Fachdiensten, darunter neben denen der Wasserrettung auch First-Responder sowie sanitäts-, rettungs- oder betreuungsdienstliche Einheiten. Bei dieser Betrachtung geht es ausschließlich um Einsatzbekleidung, Sonder-PSA wie bspw. Badehosen, Kälteschutz etc. sind nicht Teil der Neuentwicklung.

Die bisher von der DLRG-Materialstelle angebotene Bekleidung erfüllt lediglich die Klassifizierung „erhöhte Sichtbarkeit“, da die Klassifizierungen zum Zeitpunkt der Entwicklung dieser Bekleidung nicht im heutigen Detailgrad geregelt waren und eine höhere Warnschutzklasse darüber hinaus als nicht erforderlich angesehen wurde.

Einzelne Gliederungen entwickelten infolgedessen gemeinsam mit Bekleidungsherstellern erste Ideen der Umsetzung einer die Warnschutzklasse 3 erfüllenden Bekleidungskombination. Deren Gestaltung wich dabei teilweise erheblich von den verbandsintern vorgegebenen zulässigen Farbkombinationen und Gestaltungselementen ab. Auch schwächten die verschiedenen Eigenentwicklungen das einheitliche Auftreten des Gesamtverbandes und den damit verbundenen Wiedererkennungswert.

Um den berechtigten Forderungen nach einer den aktuellen Anforderungen und Klassifizierungen gerecht werdenden Bekleidungskombination Rechnung zu tragen und gleichzeitig das einheitliche Auftreten der DLRG bundesweit weiter zu verbessern, wurde im Jahr 2020 der Prozess einer grundlegenden und vorgabenorientierten Neuentwicklung angestoßen. Die im Rahmen dieses Prozesses absolvierten Entwicklungsschritte und deren Ergebnisse werden im Folgenden kurz und prägnant vorgestellt.

2. Ermittlung der Anforderungen

Für die Entwicklung der neuen Warnschutz PSA der DLRG wurden im ersten Schritt alle zutreffenden und ggf. auf die DLRG und ihre Tätigkeiten übertragbaren Regelwerke der Unfallversicherungsträger und Normen zusammengetragen und ausgewertet.

Berücksichtigt wurden dabei unter anderem die folgenden Normen und Regelwerke:

- DGUV Regel 105-003 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung im Rettungsdienst
- DGUV Information 212-016 - Warnkleidung
- DIN EN ISO 20471 - Hochsichtbare Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen
- DIN EN 343 - Schutzkleidung – Schutz gegen Regen
- DIN EN 14058 - Schutzkleidung - Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebungen

- DIN EN ISO 15797 - Textilien - Industrielle Wasch- und Finishverfahren zur Prüfung von Arbeitskleidung
- DIN EN 13758 - Textilien - Schutzeigenschaften gegen ultraviolette Sonnenstrahlung

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend, alle Normen und Regelwerke wurden jeweils in der aktuellen Fassung verwendet.

Die sich aus den Normen ergebenden Tätigkeitsbereiche, Anforderungen und Klassifizierungen wurden zusammengetragen und allen denkbaren in der DLRG vorkommenden, kleinteilig aufgeschlüsselten Einsatzfähigkeiten gegenübergestellt. Hierbei konnte ein Unterschied zwischen den Anforderungen von Tätigkeiten in der Öffentlichen Gefahrenabwehr und dem regulären Wasserrettungsdienst ausgemacht werden. Auch stellte sich heraus, dass die Anforderungen mehrerer Normen und Regelwerke sich inhaltlich gleichen oder aber die definierten Schutzziele einzelner Veröffentlichungen über denen anderer hier genannter liegen. Im weiteren Verlauf der Betrachtung wurden die DLRG-Tätigkeiten in den Fachbereichen Wasserrettungsdienst und Öffentliche Gefahrenabwehr zusammengefasst. Ebenso wurden nur noch die jeweils höchsten zu erreichenden bzw. für eine Differenzierung erforderlichen Schutzziele der Normen betrachtet.

Ergebnis dieser Komplexitätsreduktion ist die folgende Tabelle:

Szenarien		Einschätzung BV		Norm	Erforderliche Klassifizierung
		WRD	ÖGA		
nicht abgesicherte Einsatzstellen	Straßenverkehr passive Teilnahme > 60km/h	-	✓	DIN EN ISO 20471	Warnschutzklasse 3
	Straßenverkehr passiv Teilnahme < 60 km/h	-	✓		Warnschutzklasse 2
	Straßenverkehr passiv Teilnahme < 30 km/h	-	✓		Warnschutzklasse 1
	Straßenverkehr aktiv Teilnahme > 60km/h	✓	✓		erhöhte Sichtbarkeit
	Straßenverkehr aktiv Teilnahme < 60 km/h	✓	✓		erhöhte Sichtbarkeit
nur abgesicherte Einsatzstellen (bzw. solche ohne Straßenverkehr)		✓	✓		Sichtbarkeit

Erläuterung der Teilnahme am Straßenverkehr gem. DIN EN ISO 20471:

- aktiver Teilnehmer: Die Aufmerksamkeit der Person ist auf den Straßenverkehr gerichtet (z. B. Fußgänger, Radfahrer).
- passiver Teilnehmer: Die Aufmerksamkeit der Person ist nicht auf den Straßenverkehr gerichtet (z. B. Straßenarbeiter, Personen in Notsituationen).

3. Abstimmung mit der DGUV

Die unter 2. beschriebenen Ergebnisse wurde der DGUV vorgelegt und sowohl die Intention als auch die Inhalte ausführlich erläutert. Im Rahmen des persönlichen Austauschs zwischen DLRG und DGUV teilte die DGUV mit, dass sie grundsätzlich keine Freigaben für Anforderungen an PSA oder aber Einsatzbekleidung selbst gibt. Dennoch bestätigten die beteiligten Vertreter der DGUV der DLRG mündlich und schriftlich, dass sie sich sehr detailliert und ausführlich mit den Anforderungen an ihre neu zu entwickelnde PSA befasst hat.

Das Erfordernis der Warnschutzklasse 3 für Tätigkeiten in der Öffentlichen Gefahrenabwehr ist durch die DGUV bestätigt worden, sie sieht (Zitat) „*das Tragen von Warnkleidung gemäß DIN EN ISO 20471, Klasse 3, in Analogie zur DGUV Regel 105-003, in diesen Situationen als notwendig an.*“

4. Entwicklung der PSA

Um nun auf Basis der Ausarbeitungen eine anforderungskonforme, moderne und den Gestaltungsrichtlinien der DLRG (soweit möglich) entsprechende Bekleidungskombination zu entwerfen, trat die DLRG Materialstelle als zentraler Einkäufer an verschiedene Bekleidungshersteller heran. Es handelte sich hierbei vor allem um Hersteller von Rettungsdienstbekleidung, da diese in der Regel über umfangreichen Sachverstand hinsichtlich der einschlägigen Normen und ihrer Anwendung haben. Allen Herstellern wurden die einzuhaltenden Normen sowie die DLRG-internen Gestaltungsrichtlinien und ein Eindruck der bisherigen Kollektion der Materialstelle zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis sollten die Hersteller eigenständig Entwürfe für eine mögliche neue Warnschutz PSA der DLRG erarbeiten und vorstellen.

Die nun vorliegende Bekleidungskombination, die in allen Größen die Warnschutzklasse 3 erreicht, ist das zwischen allen Beteiligten abgestimmte Ergebnis dieses Prozesses. Die Jacke allein erreicht darüber hinaus in allen Größen die Warnschutzklasse 2. Alle optischen Änderungen im Vergleich zur bisherigen PSA (u.a. Wegfall der gelb-silber-gelben Reflexstreifen und deutliche Erhöhung des (leucht-) gelben Anteils) sind mit der Einhaltung der Vorgaben für die Warnschutzklasse begründet. Die Wahl der Grundfarbe leuchtgelb anstelle von leuchtrot beruht auf der guten Kombinierbarkeit mit der vorhandenen roten Unterbekleidung (T-Shirts, Pullover, Sweatjacken) und der besseren Unterscheidung von häufig verwendeter Rettungsdienstbekleidung anderer Hilfsorganisationen.

Die Bekleidungsmuster wurden der Ressorttagung Einsatz im Mai 2022 vorgestellt und dort durchweg als positiv befunden. Eine Anpassung der sonstigen Einsatzkleidung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Wiedererkennungswertes derzeit nicht in Planung.

Anlage

Entscheidungsmatrix inkl. Einschätzung BV

Szenarien		Eigen- einschätzung	Einschätzung BV		PSA-Modell
			WRD	ÖGA	
nicht abgesicherte Einsatzstellen	Straßenverkehr passive Teilnahme > 60km/h		-	✓	DLRG Warnschutz PSA
	Straßenverkehr passiv Teilnahme < 60 km/h		-	✓	DLRG Warnschutz PSA
	Straßenverkehr passiv Teilnahme < 30 km/h		-	✓	DLRG Warnschutz PSA
	Straßenverkehr aktiv Teilnahme > 60km/h		✓	✓	DLRG PSA (wie bisher)
	Straßenverkehr aktiv Teilnahme < 60 km/h		✓	✓	DLRG PSA (wie bisher)
nur abgesicherte Einsatzstellen (bzw. solche ohne Straßenverkehr)			✓	✓	DLRG PSA (wie bisher)